

Statut

des

Gymnasiums zu Bochum.

§. 1.

Das Gymnasium hier selbst ist eine höhere Lehr-Anstalt der Stadt Bochum. — Die Stadt erhält dieselbe und übt sämtliche Patronats- und Aufsichtsrechte aus, soweit nicht der staatlichen Ober-Aufsichts-Behörde besondere Rechte vorbehalten sind.

§. 2.

Das vorliegende Bedürfnis der Schüler, welche sich eine Realbildung aneignen wollen, wird durch Entbindung derselben vom Unterricht in der griechischen und hebräischen Sprache bis incl. Secunda und durch den dafür eintretenden obligatorischen Unterricht in der englischen Sprache und den übrigen Realien befriedigt werden.

§. 3.

Die Stadt übt ihre Patronats- und Aufsichtsrechte über die Anstalt durch ein Curatorium aus, welches für dieselbe den Träger der Corporationsrechte bildet. Dasselbe besteht aus 4 ständigen und 4 wechselnden Mitgliedern.

Zu den ersteren gehören:

1. Der Bürgermeister der Stadt, der den Vorsitz führt,
2. der Director der Anstalt,
3. der Pfarrer der größ. evangelischen Gemeinde,
4. der Pfarrer der katholischen Gemeinde.

Die vier wechselnden Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Jährlich scheidet eins von denselben aus.

Bis zur Herstellung des regelmäßigen Turnus wird das Ausscheiden durch das Loos bestimmt. Die Rechte und Pflichten des Curatoriums, sowie die Art ihrer Ausübung regelt die darüber zu erlassende Dienstinstruction.

§. 4.

Dem confessionellen Character nach ist die Anstalt eine paritätische. Das Curatorium besteht zu diesem Behufe zur Hälfte aus evangelischen und zur Hälfte aus katholischen Mitgliedern. Bei der Wahl der wechselnden Mitglieder ist hierauf zu achten.

In Fällen, wo die Ansichten sämtlicher Mitglieder der einen Confession denen der anderen gegenüberstehen, entscheidet das Provinzial-Schul-Collegium.

Die Lehrer sollen zur Hälfte der evangelischen und zur anderen Hälfte der katholischen Confession angehören. Das Directorat soll abwechselnd mit einem evangelischen und mit einem katholischen Schulmanne besetzt werden.

§. 5.

Das Lehrer-Collegium besteht aus :

einem Director,
drei Oberlehrern,
fünf ordentlichen Lehrern,
zwei Elementarlehrern,
einem Zeichenlehrer.

Für den Religions-Unterricht wird durch Annahme eines evangelischen und eines katholischen Religions-Lehrers Sorge getragen.

Eine Vermehrung der Lehrkräfte bleibt für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten.

§. 6.

Die Pensionirung des Directors und der definitiv angestellten Lehrer geschieht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1846, und werden die desfalligen Zahlungen von der Stadt gewährleistet.

§. 7.

Die Cassenverwaltung des Gymnasiums wird von dem Curatorium selbstständig und auf Grund des nach den bestehenden Vorschriften zu entwerfenden Stats geführt.

Zu der Schulkasse wird von Seiten der Stadt

1. ein jährlicher Zuschuß von 4000 Thln., geschrieben „viertausend Thaler“, geleistet und
2. eine Garantie für das einzunehmende Schulgeld bis zur Summe von „fünftausend sechshundert Thaler“

gewährt.

§. 8.

Der Anstalt wird das bis jetzt schon von der höheren Bürgerichule und den Gymnasialklassen benutzte Gebäude zur weiteren Benutzung überwiesen. Die Erweiterung des Schulgebäudes erfolgt bei eintretendem Bedürfnis von Seiten der Stadt, die Unterhaltung desselben wird aus der Gymnasial-Kasse bestritten.

§. 9.

Abänderungen dieses Statuts können nur durch das Curatorium und die Stadtbehörden mit Genehmigung der staatlichen Aufsichts-Behörde gemacht werden.

Bochum, 25. März 1871.

Der Magistrat.

(L. S.)

(Unterschriften.)

Die Stadtverordneten.

(L. S.)

(Unterschriften.)